



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte  
- Untere Wasserbehörde -

Landesumweltamt

gemäß Verteiler

Ministerium  
für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

Spornstraße / Lindenstraße  
14467 Potsdam

Bearb.: Hr. Müller / Fr. Leonhard

Gesch.Z.: 63.11 / 3005

Hausruf: 0331 / 866-7336

Fax: 0331 / 866-7243

Wolfgang.Mueller@mluv.brandenburg.de

Internet: www.mluv.brandenburg.de

Potsdam, den 8. Februar 2008

### **Aufhebung von Wasserschutzgebieten**

hier: Aufhebung von Wasserschutzgebieten, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung gedient haben

**Erlass W/68/1997 vom 15.10.1997 und Rundschreiben vom 14.09.1999**

In Umsetzung des o. g. Erlasses W/68/1997 und meines Rundschreibens vom 14.09.99 über die Ausführung des Erlasses wurden inzwischen 425 nicht mehr benötigte Wasserschutzgebiete (WSG), die auf der Grundlage von DDR-Recht festgesetzt worden sind, durch insgesamt 50 Rechtsverordnungen aufgehoben. Für die dazu von Ihnen geleisteten Arbeiten möchte ich Ihnen bei dieser Gelegenheit danken.

Von der Aufhebung von WSG, die womöglich nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung gedient haben, wurde allerdings bisher weitgehend abgesehen, weil keine abschließende Positionierung des MLUV zur Auslegung der Überleitungsregelung des § 16 Abs. 5 BbgWG erfolgt war. Da nach dem Wortlaut dieser Bestimmung „die für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten bzw. aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete“ fortgelten, könnte man annehmen, dass die nicht zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgten Festlegungen nach dem Willen des Landesgesetzgebers nicht weitergelten sollten. Dies hätte dann zur Folge, dass die dieser Kategorie zuzuordnenden WSG bei entfallener Wirksamkeit auch keiner Aufhebung mehr bedürften.

Eine aus gegebenem Anlass erfolgte grundsätzliche rechtliche Bewertung der Problematik hat nun ergeben, dass auch diese WSG durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachministers aufgehoben werden sollen.

#### Dienstgebäude

1 = Heinrich-Mann-Allee 103  
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46  
3 = Spornstraße / Lindenstraße

14473 Potsdam  
14473 Potsdam  
14467 Potsdam

#### Telefon

Zentrale  
Vermittlung über  
(0331) 866-0

#### Fax

(0331) 866-70 70/71  
(0331) 866-7240  
(0331) 866-7895

#### Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

#### Linien

90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98  
90,X91,92,93,96,X98

Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind folgende Überlegungen: Oft lässt sich nur mit erheblichem Rechercheaufwand und auch dann nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, zu welchem konkreten Versorgungszweck ein WSG festgesetzt wurde. Der Begriff der öffentlichen Wasserversorgung ist im Übrigen nicht einheitlich definiert und interpretationsfähig. Viele Beschlüsse erwecken durch Formulierungen wie „Trinkwasserschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung“ den Rechtsschein einer öffentlichen Wasserversorgung, auch wenn das für einzelne der beschlossenen WSG, zumindest nach heutiger, am Verständnis des § 19 Abs. 1 WHG orientierten Wertung, zweifelhaft oder unzutreffend war.

Die Aufspaltung in öffentliche und nicht öffentliche Versorgungszwecke vor dem Hintergrund der erforderlichen Rechtssicherheit ist praktisch nicht möglich und vom Gesetzgeber vermutlich auch nicht gewollt. Nach der Gesetzesbegründung zu § 16 BbgWG ist die Überleitungsbestimmung zur Fortgeltung der bisherigen Festlegung von WSG nicht Recht begründender, sondern nur beschreibender Natur.

Die Aufhebung durch Rechtsverordnung ist demnach das richtige, die gebotene Rechtssicherheit vermittelnde Instrument, um auch die im Zweifel als fortgeltend anzusehenden WSG endgültig zu bereinigen. Im Gegensatz dazu würde bei einer bloßen Bekanntmachung über das Erlöschen von WSG – bei Zugrundelegen der differenzierten Betrachtung – mangels objektiv eindeutiger Kriterien eine fortdauernde Angreifbarkeit und Rechtsunsicherheit bestehen bleiben.

Auch sollte eine weitere Aufspaltung der das Recht bereinigenden Akte in verschiedenen Publikationsorganen vermieden werden.

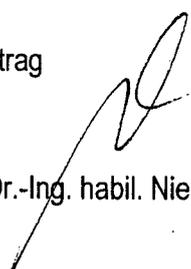
Ich bitte Sie deshalb, für alle die WSG, von deren Erlöschen Sie bislang ausgegangen sind, das Prüfverfahren gemäß Erlass W/68/1997 und Rundschreiben vom 14.09.99 ggf. nachzuholen und mir die in dem Rundschreiben genannten Unterlagen und ausgefüllten Formulare für die in Betracht kommenden WSG zuzusenden. (Erlass und Rundschreiben werden Ihnen auf Nachfrage nochmals zugesandt.)

Die unter Punkt 5 des Rundschreibens genannten Original-Beschlussunterlagen liegen mir vor und müssen nicht nochmals als Kopie übergeben werden. Eine Arbeitskarte (möglichst A-4) mit den eingetragenen Grenzen des WSG ist aber nach wie vor unerlässlich, um Verwechslungen zu vermeiden (vgl. Punkt 5, 4. Anstrich des Rundschreibens). Sofern mit Inkrafttreten der Novelle des BbgWG die Schutzgebietskommission nicht länger fortbesteht, sind das Wasserversorgungsunternehmen, das LUA, das LBGR, das zuständigen Gesundheitsamt sowie ggf. die aus Ihrer Sicht sonst noch Betroffenen zu beteiligen.

Aus vorangegangenen Aufhebungsverfahren und im Ergebnis der Überprüfung der Digitalisierung sind hier eine Reihe von WSG bekannt, von deren Erlöschen

bereits ausgegangen wurde. Herr Müller wird als zuständiger Bearbeiter meiner Abteilung die Prüfung der entsprechenden Fälle mit Ihnen abstimmen. Auf Punkt 4 des Rundschreibens (zusammengefasste Bearbeitung mehrerer Fälle) weise ich ausdrücklich hin.

Im Auftrag

  
Prof. Dr.-Ing. habil. Niesche